

Stand: 14.06.2026 03:19:38

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9706

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9706 vom 28.01.2026
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.01.2026 - [Verband der Ingenieure der Landentwicklung in Bayern \(VIL Bayern\) \(DEBYLT0325\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.01.2026 - [Bayerischer Bauernverband Körperschaft des Öffentlichen Rechts \(DEBYLT01D2\)](#)
4. Plenarprotokoll Nr. 69 vom 05.02.2026
5. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/11830 des LA vom 30.04.2026
6. Beschluss des Plenums 19/11910 vom 06.05.2026
7. Plenarprotokoll Nr. 79 vom 06.05.2026



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

### zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

#### A) Problem

Die im Jahr 2020 pandemiebedingt eingeführten Vorschriften in den §§ 2, 3 und 5 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) mit Verfahrenserleichterungen, wie z. B. die Online-Konsultation, hatten sich auch in der Verwaltung für Ländliche Entwicklung bewährt. Sie sind Ende 2024 außer Kraft getreten. Inzwischen wurden sie zur Verstetigung in die Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern überführt. Diese gelten jedoch nicht für die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), die im Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) näher geregelt sind.

Außerdem besteht Bedarf an Entbürokratisierung, weiterer Digitalisierung und größerer Flexibilität in Verfahren nach dem FlurbG.

#### B) Lösung

Das AGFlurbG ist entsprechend zu ändern. Insbesondere sollen die bewährten Regelungen der §§ 2, 3 und 5 PlanSiG im Wesentlichen übernommen werden, vor allem zur digitalen Durchführung von Terminen.

Darüber hinaus sollen Erleichterungen bei Formvorschriften und die künftig ausschließlich digitale öffentliche Bekanntmachung und Auslegung von Verwaltungsakten sowie sonstigen Mitteilungen ermöglicht werden. Dies ist möglich und sinnvoll, da in den Verfahren nach dem FlurbG eine mehrstufige, umfassende Bürgermitwirkung und -einbindung vorgesehen ist.

Weiter sollen die Verwaltung für Ländliche Entwicklung sowie die Flurbereinigungsgemeinden durch die Vorverlegung des Zeitpunktes entlastet werden, ab dem eine Teilnehmergeinschaft keine erneute Wahl des Vorstands mehr durchführen muss. Das trägt den Interessen der Teilnehmer und Bürger nach einer Mitwirkung am Verfahren, soweit es um gestalterische Ermessensentscheidungen der Teilnehmergeinschaft geht, Rechnung.

Die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zur Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Wertermittlung nicht durchführen zu müssen (BayVGH, U. v. 19. Juni 2006, 13 A 05.957, RdL 2007, 265), wird als Ausgangspunkt genommen, um unter weiter Auslegung der Abweichungskompetenz nach § 33 FlurbG die Möglichkeit zum Verzicht auf die Durchführung einer Wertermittlung in das Flurbereinigungsverfahren einzuführen. Dies erweitert den Handlungsspielraum der Teilnehmergeinschaften, die künftig auf eine solche verzichten können.

Im Bereich der Beschäftigten sollen die Ämter für Ländliche Entwicklung künftig in bestimmten Fällen bisherige Beamtenstellen auch mit Angestellten besetzen können. Diese Öffnung ermöglicht eine größere Flexibilität beim Einsatz des vorhandenen Personals und stärkt zugleich die Bindung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch bessere Aufstiegsmöglichkeiten.

Darüber hinaus werden bestehende Vorschriften zusammengefasst und gestrafft.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Keine

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

#### § 1

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVBl. S. 127, BayRS 7815-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 69 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 1  
Flurbereinigungsbehörden  
(Zu § 2 Abs. 2 und 4 FlurbG)“.

b) In Abs. 3 wird nach der Angabe „Flurbereinigungsgesetz“ die Angabe „(FlurbG)“ eingefügt.

2. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2  
Aufgaben der Teilnehmergeinschaft  
(Zu § 18 Abs. 2 FlurbG)

(1) <sup>1</sup>Die Teilnehmergeinschaft nimmt im Flurbereinigungsgebiet die Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde nach § 19 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3, den §§ 24, 35 Abs. 2, den §§ 36, 37, 39 bis 42, 44 bis 51, 52 Abs. 1 und 2, den §§ 53 bis 60, 67 bis 78, 84, 85 Nr. 1 bis 4 und 7 bis 10, § 86 Abs. 1, 2 Nr. 2 bis 8 und Abs. 3, § 88 Nr. 1, 2, 4, 5, 8 bis 10, § 89 Abs. 1, den §§ 90 und 106 FlurbG wahr. <sup>2</sup>Insoweit stehen ihr die Befugnisse nach den §§ 116, 123, 126 Abs. 2, den §§ 127, 128, 134 Abs. 2 und § 135 FlurbG zu. <sup>3</sup>Dies gilt im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Abs. 1 kann das Amt für Ländliche Entwicklung der Teilnehmergeinschaft Weisungen erteilen. <sup>2</sup>§ 137 Abs. 2 FlurbG gilt entsprechend.“

3. Art. 3 wird aufgehoben.

4. Art. 4 wird Art. 3 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 3  
Vorstand der Teilnehmergeinschaft  
(Zu § 21 Abs. 7 FlurbG)“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Der Vorsitzende des Vorstands ist bis zur Beendigung des Verfahrens (§ 149 Abs. 3 FlurbG) ein technisch vorgebildeter Beamter der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehat, oder ein Arbeitnehmer mit vergleichbarer Qualifikation.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Er wird vom Amt für Ländliche Entwicklung bestimmt.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und in Halbsatz 1 wird die Angabe „technisch vorgebildete Beamte, in Ausnahmefällen auch andere“ gestrichen.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „<sup>3</sup>Ist die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet (§ 65 Abs. 2 FlurbG), soll eine erneute Vorstandswahl unterbleiben. <sup>4</sup>Wird eine vorläufige Besitzeinweisung nicht angeordnet, ist der maßgebliche Zeitpunkt die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans (§ 59 Abs. 1 FlurbG).“
- bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
- „<sup>5</sup>In Verfahren, in denen die Abfindung ausschließlich auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Teilnehmern geregelt wird, soll auf erneute Vorstandswahlen verzichtet werden.“
- cc) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 6 bis 8.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) In Satz 2 wird die Satznummerierung „<sup>2</sup>“ gestrichen.
- e) Abs. 5 wird aufgehoben.
- f) Die Abs. 6 und 7 werden die Abs. 5 und 6.
5. Art. 6 wird aufgehoben.
6. Art. 7 wird Art. 4 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Verbände der Teilnehmergeinschaften  
(Zu § 26a Abs. 1, § 26b Abs. 3 und § 26e Abs. 1 FlurbG)“.

- b) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:
- „(1) Die im Gebiet des Freistaates Bayern bestehenden Verbände für Ländliche Entwicklung gelten als Verbände nach § 26a FlurbG; der Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern ist ein Gesamtverband nach § 26e FlurbG.“
- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und in Satz 1 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „innehat“ die Angabe „ , oder ein Arbeitnehmer mit vergleichbarer Qualifikation“ eingefügt.
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 2 wird nach der Angabe „sollen“ die Angabe „gewählte“ durch die Angabe „aktive“ ersetzt und nach der Angabe „ehemalige“ wird die Angabe „gewählte“ gestrichen.
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
7. Art. 8 wird Art. 5 und wie folgt gefasst:

„Art. 5

Wertermittlungsverfahren  
(Zu § 33 FlurbG)

(1) <sup>1</sup>Die Wertermittlung obliegt dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft. <sup>2</sup>Er verstärkt sich hierzu um mindestens zwei, höchstens jedoch vier Sachverständige, die vom Amt für Ländliche Entwicklung nach Anhörung des Vorstands aus einer vom Amt für Ländliche Entwicklung im Benehmen mit der amtlich anerkannten berufsständischen Organisation der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Sachverständigenliste ausgewählt und bestellt werden. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht zu den Beteiligten nach § 10 FlurbG gehören. <sup>4</sup>Der Vorstand kann sich auch mit besonderen anerkannten Sachverständigen im Sinne von § 31 Abs. 2 FlurbG verstärken.

(2) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Wertermittlung sind den Beteiligten in einer Versammlung oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern und anschließend nach Art. 12 zwei Wochen bekannt zu machen. <sup>2</sup>Während der Bekanntmachung können bei der Teilnehmergeinschaft schriftlich Einwendungen vorgebracht werden; hierauf

sind die Beteiligten hinzuweisen. <sup>3</sup>Der Vorstand hat nach Behebung begründeter Einwendungen die Wertermittlungsergebnisse festzustellen. <sup>4</sup>Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) <sup>1</sup>In Verfahrensgebieten oder Teilgebieten von Verfahren kann eine Wertermittlung unterbleiben, wenn die erforderliche Neuordnung der Grundstücke ausschließlich auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Teilnehmern vorgenommen wird. <sup>2</sup>Der Vorstandsbeschluss, dass eine Wertermittlung unterbleibt, wird ohne Sachverständige getroffen.

(4) Bei der Vorbereitung allgemeiner Grundsätze für die Wertermittlung oder das Verfahren hört das Staatsministerium die landwirtschaftliche Berufsvertretung an.“

8. Die Art. 9 und 10 werden aufgehoben.

9. Art. 11 wird Art. 6 und wie folgt gefasst:

„Art. 6

Betretungsrecht

(Zu § 35 Abs. 1 FlurbG)

§ 35 FlurbG gilt für die Beauftragten der Teilnehmergeinschaften und ihrer Verbände entsprechend.“

10. Art. 12 wird Art. 7 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 7

Gemeinschaftliche Anlagen

(Zu § 42 Abs. 2 FlurbG)“.

11. Art. 13 wird Art. 8 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 8

Eingriffe in Natur und Landschaft

(Zu § 45 Abs. 3 FlurbG)“.

b) Im Wortlaut werden die Angabe „Art. 49 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 56“ und die Angabe „.“ am Ende durch die Angabe „(BayNatSchG).“ ersetzt.

12. Art. 15 wird Art. 9 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 9

Flurbereinigungsplan

(Zu § 59 FlurbG)“.

13. Art. 16 wird Art. 10 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 10

Waldgrundstücke

(Zu § 85 FlurbG)“.

14. Art. 18 wird Art. 11 und wie folgt gefasst:

„Art. 11

Landesrechtliche Kosten

(Zu § 108 Abs. 1 FlurbG)

§ 108 Abs. 1 Halbsatz 1 FlurbG gilt hinsichtlich landesrechtlicher Kosten und Abgaben entsprechend.“

15. Nach Art. 11 werden die folgenden Art. 12 bis 14 eingefügt:

„Art. 12

Bekanntgabe von Verwaltungsakten; Öffentliche Bekanntmachung

(Abweichend von den §§ 110, 111 Abs. 2 FlurbG)

<sup>1</sup>Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung oder Auslegung angeordnet oder zugelassen, so ist diese dadurch zu bewirken,

dass der Inhalt der Bekanntmachung oder der Auslegung durch die obere Flurbereinigungsbehörde, die Flurbereinigungsbehörde oder die Teilnehmergeinschaft bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auf einer Internetseite der örtlich zuständigen oberen Flurbereinigungsbehörde zugänglich gemacht wird. <sup>2</sup>Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet nach Satz 1 maßgeblich; § 111 Abs. 2 FlurbG findet keine Anwendung. <sup>3</sup>Ein Hinweis auf die Bekanntmachung oder Auslegung soll in geeigneter Weise in der Flurbereinigungsgemeinde erfolgen. <sup>4</sup>Auf Verlangen eines Betroffenen hat die Flurbereinigungsgemeinde die digitale Bekanntmachung diesem, innerhalb ihrer üblichen Öffnungszeiten für den Besucherverkehr, zugänglich zu machen. <sup>5</sup>Kann die Verkündungsfähigkeit der handelnden Stelle nicht auf andere Weise gesichert werden oder ist es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich, eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung oder Auslegung sofort bekannt zu machen und ist eine Bekanntmachung nach Satz 1 nicht rechtzeitig möglich, kann die öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung oder Auslegung im Internetauftritt des Staatsministeriums, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel, insbesondere Aushang an für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen, bekannt gemacht werden. <sup>6</sup>Der Wortlaut der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung oder Auslegung ist anschließend unverzüglich nachrichtlich nach Satz 1 zu veröffentlichen.

#### Art. 13

##### Erörterungen, Verhandlungen, Aufklärungen und Anhörungen

Für die im Flurbereinigungsgesetz vorgeschriebenen Erörterungen, insbesondere Verhandlungen, Aufklärungen und Anhörungen mit Verfahrensbeteiligten, den Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit sowie Sitzungen des Vorstands einer Teilnehmergeinschaft, in der Beschlüsse gefasst werden können, gilt Art. 27c des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

#### Art. 14

##### Form

(Abweichend von § 130 Abs. 3 FlurbG)

Die Verhandlungsniederschrift (§ 129 Abs. 1 FlurbG) ist von dem Verhandlungsleiter zu unterschreiben oder deren Inhalt ist von ihm in der elektronisch geführten behördlichen Akte zu bestätigen.“

16. Art. 19 wird Art. 15 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 15

Ehrenamtliche Richter  
(Zu § 139 Abs. 3 FlurbG)“.

17. Art. 20 wird Art. 16 und wie folgt gefasst:

„Art. 16

Widerspruchsverfahren  
(Zu § 141 Abs. 2 FlurbG)

(1) Über Widersprüche gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan entscheidet ein beim Amt für Ländliche Entwicklung gebildeter Spruchausschuss.

(2) Dem Spruchausschuss gehören an:

1. ein vom Staatsministerium berufener Beamter der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 innehat, als Vorsitzender,
2. ein vom Staatsministerium berufener Beschäftigter mit der Befähigung zum Richteramt und

3. zwei ehrenamtliche Beisitzer, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind oder waren und die besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben.

(3) <sup>1</sup>Wer nach Art. 15 zum ehrenamtlichen Richter oder Stellvertreter beim Flurbereinigungsgericht berufen ist, darf nicht zugleich als ehrenamtlicher Beisitzer tätig sein. <sup>2</sup>Die amtlich anerkannte berufsständische Organisation der Land- und Forstwirtschaft stellt eine Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Beisitzer an jedem Amt für Ländliche Entwicklung auf, die wenigstens zwölf Namen enthalten soll. <sup>3</sup>Aus dieser Liste beruft das Staatsministerium die ehrenamtlichen Beisitzer auf die Dauer von fünf Jahren.

(4) <sup>1</sup>Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des Spruchausschusses richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO). <sup>2</sup>Zuständig für die Entscheidung ist das Flurbereinigungsgericht.

(5) <sup>1</sup>Der Vorsitzende entscheidet über offensichtlich unzulässige Widersprüche allein. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet der Spruchausschuss mit einer Mehrheit von drei Stimmen. <sup>3</sup>Kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird der Fall nach nochmaliger Sachdarstellung innerhalb von vier Wochen erneut behandelt und nach Art. 91 BayVwVfG entschieden.“

18. Die Art. 21 und 22 werden aufgehoben.

19. Die Überschrift „Zusatz-, Übergangs- und Schlußbestimmungen“ wird gestrichen.

20. Art. 23 wird Art. 17 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 17

Ordnungswidrigkeiten“.

21. Art. 25 wird Art. 18 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 18

Verordnungsermächtigung“.

b) Im Wortlaut wird die Angabe „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ durch die Angabe „Rechtsvorschriften“ ersetzt.

22. Art. 26 wird Art. 19 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 19

Inkrafttreten“.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

### Begründung:

#### A) Allgemeiner Teil

Ziele der Änderung des AGFlurbG sind Entbürokratisierung, stärkere Digitalisierung und größere Flexibilität in Verfahren nach dem FlurbG.

So soll in den Flurbereinigungsbehörden, insbesondere den Ämtern für Ländliche Entwicklung, die bereits etablierte digitale Arbeitsweise weiter gestärkt und gezielt ausgebaut und somit ein durchgängig digitales Arbeiten ermöglicht werden. Dies ist durch Erleichterungen bei Formvorschriften und der Durchführung von Terminen sowie durch Ermöglichung der ausschließlich digitalen öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung von Verwaltungsakten und sonstigen Mitteilungen entsprechend den bewährten Regelungen der inzwischen außer Kraft getretenen §§ 2, 3 und 5 PlanSiG zu erreichen.

Die Vorverlegung des Zeitpunktes, ab dem eine Teilnehmergemeinschaft keine erneute Wahl des Vorstands mehr durchführen muss, entlastet weiter die Verwaltung für Ländliche Entwicklung sowie die Flurbereinigungsgemeinden und trägt den Interessen der

Teilnehmer und Bürger nach einer Mitwirkung am Verfahren, soweit es um gestalterische Ermessensentscheidungen der Teilnehmergeinschaft geht, Rechnung.

Die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes bezüglich der Notwendigkeit, eine Wertermittlung durchzuführen (BayVGH, U. v. 19. Juni 2006, 13 A 05.957, RdL 2007, 265), wird als Ausgangspunkt genommen, um unter weiter Auslegung der Abweichungskompetenz nach § 33 FlurbG die Möglichkeit zum Verzicht auf die Durchführung einer Wertermittlung in das Flurbereinigungsverfahren einzuführen. Dadurch soll den Teilnehmergeinschaften die Möglichkeit eingeräumt werden, unter bestimmten Voraussetzungen auf eine solche verzichten zu können.

Im Bereich der Beschäftigten soll es den Ämtern für Ländliche Entwicklung ermöglicht werden, auch Angestellte als Vorsitzende der Teilnehmergeinschaften oder der Verbände für Ländliche Entwicklung zu berufen, was eine größere Flexibilität beim Einsatz des vorhandenen Personals ermöglicht und zugleich die Bindung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch bessere Aufstiegsmöglichkeiten stärkt.

## **B) Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

#### **Zu Nr. 1**

Zugunsten der Übersichtlichkeit wird eine neue Überschrift eingefügt. Die Einführung der Abkürzung der Gesetzesbezeichnung dient der einfacheren Zitierung.

#### **Zu den Nrn. 2 und 3**

Die Regelung des bisherigen Art. 2 Abs. 1 bis 4 wird in der Formulierung redaktionell angepasst und in Abs. 1 zusammengefasst.

Die Regelungen des bisherigen Art. 3 Satz 1 und 2 werden als Abs. 2 in Art. 2 integriert, denn sie sind weiterhin erforderlich, um wie bisher die in § 137 Abs. 2 FlurbG genannten Zwangsmittel auch im Rahmen von nach § 18 Abs. 2 FlurbG übertragenen Aufgaben zu ermöglichen.

Die Regelung des bisherigen Art. 3 Satz 3 ist nur deklaratorisch und kann daher aufgehoben werden.

#### **Zu Nr. 4**

##### **Zu Buchst. a**

Eine neue Überschrift wird eingefügt.

##### **Zu Buchst. b**

Bisher ist als Voraussetzung für den Vorstandsvorsitzenden vorgesehen, dass er Beamter ist, damit die Gesetzmäßigkeit des Handelns gewährleistet und eine funktionierende Verbindung zwischen der Teilnehmergeinschaft und dem Amt sichergestellt werden kann (vgl. Linke/Mayr, Kommentar zum AGFlurbG, Art. 4 Rn. 4). Diese Anforderungen können grundsätzlich jedoch auch von einem Angestellten im öffentlichen Dienst erfüllt werden. Der Funktionsvorbehalt ist bei der Besetzung zu berücksichtigen. Der Vorstandsvorsitzende erfüllt teilweise hoheitliche Aufgaben, diese werden von der oberen Flurbereinigungsbehörde inhaltlich vollständig geprüft und bedürfen der Genehmigung. Somit ist eine amtliche Schlusskontrolle der Ergebnisse vor Eintritt der Außenwirkung gewährleistet. Das Amt für Ländliche Entwicklung entscheidet im Einzelfall über die personelle Besetzung. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit im Fall der konkreten Teilnehmergeinschaft komplexe und ggf. hoheitliche Aufgaben von deren Tätigkeit voraussichtlich umfasst sein werden. Die Funktionsfähigkeit der Verwaltung ist durch eine Besetzung dieser Stellen mit Angestellten nicht gefährdet, da das Amt für Ländliche Entwicklung jederzeit Beamte als Vorsitzende bestellen kann. Die Möglichkeit, auch bewährte Angestellte als Vorsitzende von Teilnehmergeinschaften bestimmen zu können, führt vielmehr zu einer größeren Flexibilität beim Einsatz des Personals und bei der Gewinnung von Personal in Zeiten des Fachkräftemangels.

**Zu Buchst. c****Zu Doppelbuchst. aa**

Nach der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) sind die wesentlichen Planungs- und Umsetzungsarbeiten zur Neuverteilung des Grundbesitzes und zur Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen regelmäßig abgeschlossen. Dem Vorstand einer Teilnehmergeinschaft verbleibt zu diesem Zeitpunkt im Wesentlichen noch die Aufgabe, die Ergebnisse des Verfahrens im Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG) zusammenzufassen. Deshalb verlieren weitere Vorstandswahlen ihre Bedeutung für die demokratische Teilhabe der Teilnehmer am Verfahren.

Die demokratische Legitimation des Verfahrens ist durch die erste nach Anordnung durchgeführte bzw. vor der Besitzeinweisung oder vor der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans erfolgte Vorstandswahl gegeben und durch die Möglichkeit der Abberufung der gewählten Mitglieder des Vorstands durch die Teilnehmersammlung nach § 23 FlurbG gesichert.

**Zu Doppelbuchst. bb**

Für Verfahren, in denen die Abfindung ausschließlich mittels Vereinbarungen mit den Teilnehmern geregelt wird, soll eine erneute Vorstandswahl regelmäßig entfallen. Durch die ausschließliche Regelung der Abfindung durch Vereinbarungen ist eine Teilhabe der Betroffenen sichergestellt. Betreffend die demokratische Legitimation vgl. „Zu Doppelbuchst. aa“.

**Zu Doppelbuchst. cc**

Redaktionelle Anpassung

**Zu den Buchst. d bis f**

Abs. 4 Satz 1 wird gestrichen, da sich eine gleichlautende Regelung in § 21 FlurbG findet. Abs. 5 wird gestrichen und inhaltlich in Art. 5 Abs. 1 n. F. übernommen. Die Nummerierung wird redaktionell angepasst.

**Zu Nr. 5**

Die Regelung wird in Art. 4 AGFlurbG verschoben.

**Zu Nr. 6****Zu Buchst. a**

Eine neue Überschrift wird eingefügt.

**Zu Buchst. b**

Regelung des Art. 6 a. F. wird hier in Abs. 1 überführt und gestrafft.

**Zu Buchst. c**

Die Verbände für Ländliche Entwicklung sind der Zusammenschluss der Teilnehmergeinschaften im jeweiligen Dienstbezirk des Amtes für Ländliche Entwicklung. Der Verband übernimmt für die Teilnehmergeinschaften Aufgaben im Bereich Verwaltung und Buchführung (z. B. Führung der Beteiligtenkonten) sowie Planung und Ausbau (Planung und Durchführung von Baumaßnahmen), die ihm satzungsmäßig übertragen sind. Diese Aufgaben haben im Wesentlichen Dienstleistungscharakter. Der Vorsitzende des Verbandes braucht daher nicht zwingend Beamter zu sein. Im Übrigen kann die Funktionsfähigkeit des Verbandes durch die jederzeitige Berufung eines Beamten durch das Amt für Ländliche Entwicklung sichergestellt werden.

**Zu Buchst. d**

Die Änderung von Abs. 3 n. F. soll es ermöglichen, Gemeindevertreter aus Dorferneuerungsverfahren in den Vorstand des Verbandes aufzunehmen, da diese in den Verfahren, in denen sie Vorstandsmitglieder sind oder waren, nicht zu wählen sind, vgl. Art. 3 Abs. 3 Satz 7 AGFlurbG n. F.

**Zu Buchst. e**

Redaktionelle Anpassung

**Zu Nr. 7**

In Art. 5 Abs. 1 n. F. wird die Regelung des bisherigen Art. 4 Abs. 5 übernommen. Die Beibehaltung dieser Regelung ist nötig, um klarzustellen, dass die Sachverständigen in Fragen der Wertermittlung stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind. Dies ist sachlich erforderlich, weil das AGFlurbG die Terminologie „verstärken“ im Zusammenhang mit dem Vorstand dort verwendet, wo stimmberechtigte Vorstandsmitglieder aufgenommen werden (vgl. Art. 4 Abs. 5 und 6 a. F.). Die Terminologie, dass Sachverständige „beiziehen“ sind, findet hingegen dort Verwendung, wo es um eine Beratung durch externe Sachverständige geht (vgl. Art. 8 Satz 4 a. F.). Die zur Wertermittlung hinzuzuziehenden auswärtigen Sachverständigen sollten weiterhin für Angelegenheiten der Wertermittlung stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sein. Die Wertermittlung bildet die Grundlage für die Neuverteilung des Grundeigentums im Flurbereinigungsgebiet und stellt sicher, dass jeder Teilnehmer in Land von gleichem Wert entsprechend seiner Einlage abgefunden wird (Art. 14 des Grundgesetzes – GG). Durch die Mitgliedschaft im Vorstand stehen die Sachverständigen für ihre Aussagen im eigenen Namen ein (Abstimmung). Sie erhöhen damit die Akzeptanz der Ergebnisse der Wertermittlung unter den Teilnehmern, was langwierige Rechtsbehelfsverfahren oftmals verhindert. Zudem schützen sie die örtlichen Vorstandsmitglieder vor Vorwürfen einer unlauteren Einflussnahme auf die Wertermittlung. Würden die Sachverständigen als bloße Gutachter fungieren, wären die o. g. Funktionen nicht mehr gewahrt. Mit Art. 5 Abs. 1 Satz 4 n. F. wird den Teilnehmergeinschaften die Möglichkeit eröffnet, auch die besonderen Sachverständigen nach § 31 Abs. 2 FlurbG in den Vorstand zu berufen, wo dies zur Steigerung der Akzeptanz der Wertermittlung unter den Teilnehmern als hilfreich erachtet wird. Insbesondere in Verfahren zur Neuordnung von Waldgrundstücken hat sich die Möglichkeit, die mit der Waldwertermittlung betrauten Forstgutachter in den Vorstand zu integrieren, in der Praxis bewährt. Sollte eine Beiziehung der Sachverständigen nach § 31 Abs. 2 FlurbG nicht nötig sein, ermöglicht die Regelung, auf sie zu verzichten.

Art. 5 Abs. 2 n. F. wird an die geänderte Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung in Art. 12 n. F. angepasst.

Art. 5 Abs. 3 n. F. ermöglicht es, in Verfahren, in denen die erforderliche Neuordnung der Grundstücke auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Teilnehmern vorgenommen wird, auf eine Wertermittlung zu verzichten. Mit dieser gem. § 33 FlurbG möglichen abweichenden Regelung wird die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Wertermittlung kein Selbstzweck ist (vgl. BayVGH, U. v. 19. Juni 2006, 13 A 05.957, RdL 2007, 265), als Ausgangspunkt genommen, um unter weiter Auslegung der Abweichungskompetenz nach § 33 FlurbG die Möglichkeit zum Verzicht auf die Durchführung einer Wertermittlung in das Flurbereinigungsverfahren einzuführen. Voraussetzung für den Verzicht auf die Durchführung einer Wertermittlung ist, dass den Teilnehmern keine Kosten nach § 19 FlurbG und kein Abzug nach § 47 FlurbG auferlegt werden und die Neuordnung der Grundstücke auf Basis von Vereinbarungen durchgeführt wird.

Art. 5 Abs. 4 n. F. gibt die bisherige Regelung des Art. 10 inhaltsgleich wieder.

**Zu Nr. 8**

Die Art. 9 und 10 a. F. sind aufzuheben, da ihr Regelungsgehalt in Art. 5 n. F. übernommen wurde.

**Zu den Nrn. 9 bis 13**

Formulierungen werden kürzer gefasst, den Artikeln werden Überschriften vorangestellt und redaktionelle Anpassungen werden vorgenommen.

**Zu Nr. 14**

Der Vorschrift wird eine Überschrift vorangestellt und die Formulierung verkürzt.

**Zu Nr. 15**

Art. 12 n. F. sieht vor, dass sämtliche öffentliche Bekanntmachungen und Auslegungen in Verfahren nach dem FlurbG, die entweder vom Amt für Ländliche Entwicklung oder der Teilnehmergeinschaft zu bewirken sind, abweichend von § 110 FlurbG aus-

schließlich digital vollzogen werden. Denn § 110 FlurbG verweist für öffentliche Bekanntmachungen auf die Gemeindeordnungen der Länder und die dortigen Regelungen zur Bekanntmachung von Satzungen (in Bayern Art. 26 der Gemeindeordnung – GO). Zudem schreibt § 110 FlurbG vor, dass nicht nur in der Hauptgemeinde des Verfahrensgebiets, sondern auch in den Nachbargemeinden (ggf. auch in anderen Bundesländern) nach den jeweiligen Regelungen öffentlich bekannt gemacht wird. Jede Gemeinde regelt die Art der öffentlichen Bekanntmachung durch Satzung selbst. Dadurch müssen Verwaltungsakte im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens, die regelmäßig mehrere Gemeinden betreffen, auf die jeweils von der Gemeinde vorgegebene Art und damit uneinheitlich, fehleranfällig und aufwändig bekannt gemacht werden. Nur durch die vorgeschlagene Neuregelung kann die Bekanntmachung vereinheitlicht und vereinfacht werden. In Verfahren nach dem FlurbG ist der Schritt hin zu einer ausschließlich digitalen öffentlichen Bekanntmachung möglich, weil die Teilnehmer durch die stark ausgeprägte Bürgerbeteiligung in diesen Verfahren ohnehin maßgeblich am Verfahren beteiligt sind, sodass selbst in grenzüberschreitenden Sachverhalten sichergestellt ist, dass jeder betroffene Bürger von der digitalen Bekanntmachung Kenntnis erlangt: Sie werden vor Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens persönlich, üblicherweise im Rahmen einer Versammlung, über das geplante Verfahren informiert. Hierbei wird künftig auf die ausschließlich digitale Bekanntmachung hingewiesen werden (vgl. § 5 Abs. 1 FlurbG). Die maßgeblichen Verwaltungsakte im Verfahren, die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung und der Flurbereinigungsplan sind jeweils in einem Erörterungs- bzw. Anhörungstermin durch die Teilnehmergeinschaft darzulegen, zu denen jeder Betroffene eingeladen wird. Auch in diesem Rahmen wird auf die digitale Bekanntmachung bzw. Auslegung hingewiesen. Im Übrigen finden regelmäßig öffentliche Vorstandssitzungen, Projektinformationen zum jeweiligen Verfahrensstand und Teilnehmersammlungen statt, in deren Rahmen auf anstehende Bekanntmachungen und Auslegungen hingewiesen werden kann. Satz 3 n. F. stellt zudem sicher, dass man von der Bekanntmachung bzw. Auslegung auf einem weiteren Weg Kenntnis erlangen kann. Die Bekanntmachung und Auslegung im Internet bezweckt zudem eine stärkere Bürgerbeteiligung. Für viele Betroffene ist gerade die Einsichtnahme der oft umfangreichen auszulegenden Unterlagen im Internet deutlich praktikabler und entspricht der heutigen Lebenswirklichkeit. So werden den Betroffenen keine räumlichen und zeitlichen Hürden wie z. B. in Form von Behördenöffnungszeiten in den Weg gelegt. Sie können die Unterlagen mit wenig Aufwand zu jeder Zeit am eigenen Computer einsehen und müssen nicht erst unter Beachtung der Öffnungszeiten die Räumlichkeiten der für die Auslegung zuständigen Gemeinde aufsuchen. Für Personen, die tatsächlich über keinen Internetzugang verfügen, sieht Satz 4 n. F. eine einfache Möglichkeit der Einsichtnahme in die digitale Bekanntmachung bzw. Auslegung in den Räumlichkeiten der Flurbereinigungsgemeinde vor. In den Sätzen 5 und 6 werden analog der Veröffentlichungsbekanntmachung Regelungen für eine „Notverkündung“ eingeführt, die Verfahrensverzögerungen in Situationen vermeiden sollen, in denen eine digitale öffentliche Bekanntmachung oder Auslegung in der Form des Satzes 1 unmöglich ist.

Rechtsgrundlage für die Einführung dieser Regelung ist Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG, nach dem die Länder das Verwaltungsverfahren abweichend vom Bundesrecht regeln können.

Art. 13 n. F. überführt bewährte Regelungen des PlanSiG nach der Regelung im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in das AGFlurbG. Dies ist nötig, weil die Verfahrensregelungen des FlurbG als *Lex specialis* zu den allgemeinen Verfahrensvorschriften gelten und daher weder das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) noch das BayVwVfG anwendbar sind. So können Sitzungen des Vorstandes der Teilnehmergeinschaften auch mittels Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden, was zu einer Reduzierung von Außendiensten und damit zur Kosteneinsparung beiträgt. Die Gesetzgebungskompetenz für diese Regelung ergibt sich aus Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Einführung der besonderen Verfahrensregelungen nach Vorbild des PlanSiG a. F. schafft zusätzliche Möglichkeiten zur Durchführung von Aufgaben in den Verfahren.

Mit Art. 14 n. F. wird durch die Anpassung von Formvorschriften die weitere und umfassende Digitalisierung der Verfahren ermöglicht. Auf Grundlage von Art. 84 Abs. 1

Satz 2 GG wird das Verwaltungsverfahren insoweit abweichend von § 130 Abs. 3 FlurbG geregelt.

**Zu Nr. 16**

Art. 15 n. F. wird eine Überschrift vorangestellt.

**Zu Nr. 17**

Art. 21 wird in Art. 16 n. F. integriert. Für den juristischen Beisitzer im Spruchausschuss wird auf die Voraussetzung verzichtet, dass dieser Beamter sein muss. Dies ist möglich, da der Vorsitzende des Spruchausschusses zwingend Beamter ist.

Die Voraussetzung, dass die landwirtschaftlichen Beisitzer im Spruchausschuss besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben müssen, ist für eine Berufung in den Spruchausschuss zwingend. Auf diese Weise wird eine sachverständige Würdigung der zur Entscheidung anstehenden Sachverhalte gewährleistet. Der Spruchausschuss entscheidet gemäß Art. 16 Abs. 1 n. F. über Widersprüche gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung und den Flurbereinigungsplan. Bei der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung geht es um die Bewertung des landwirtschaftlichen Bodens nach dessen Ertragswert. Im Rahmen des Flurbereinigungsplans wird insbesondere die gesamte Neuordnung der Grundstücke inklusive Erschließung geregelt. Zentrale Frage ist, ob der Teilnehmer wertgleich im Vergleich zu seiner Einlage abgefunden ist. Die in diesem Zusammenhang auftretenden Sachfragen können umfassend nur von aktiven bzw. ehemaligen Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe bewertet werden. Die besondere Sachkunde führt zusätzlich zu einer höheren Akzeptanz der Entscheidungen des Spruchausschusses und damit zu Rechtsfrieden unter den Teilnehmern.

Die Regelungen zur Abstimmung im Spruchausschuss werden an das BayVwVfG angeglichen.

**Zu den Nrn. 18 bis 22**

Es erfolgt die Anpassung bzw. Streichung der Überschriften und eine Kürzung der Formulierungen. Art. 22 wird aufgehoben, da die Satzungsautonomie für alle Teilnehmergemeinschaften bereits in § 18 Abs. 3 FlurbG geregelt ist.

**Zu § 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

VIL Bayern · Andreas Koch (stv. Vorsitzender) · Schlehenring 6 · 85551 Kirchheim b. München

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft, Forsten und Tourismus  
Ludwigstr. 2  
80539 München

**per E-Mail**

13. Januar 2026

**VIL Bayern: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung  
hier: „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes“**

**Ihr Zeichen: E1-7501-1/11**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Bittlmayer,

der Verband der Ingenieure der Landentwicklung in Bayern (VIL Bayern) bedankt sich herzlich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in Bayern.

Als Verband begrüßen wir es grundsätzlich, dass sich die Bayerische Verwaltung für Ländliche Entwicklung als zukunftsorientierte Verwaltung weiterentwickeln will und bringen uns dazu auch gerne ein.

Der VIL Bayern vertritt als Berufsverband die Kolleginnen und Kollegen der 3. Qualifikationsebene, der auch der Großteil der Projektleiterinnen und Projektleiter angehören. Der VIL Bayern hat daher den vorgenannten Entwurf insbesondere unter den Aspekten betrachtet, die aus unserer Sicht die Belange der 3. Qualifikationsebene, speziell die der Projektleitung, betreffen.

Dazu sei vorab erwähnt, dass die unsererseits und von unserem Dachverband „Zentralverband der Ingenieure im öffentlichen Dienst in Bayern e.V. (ZVI Bayern)“ bereits 2015, auch im Bayerischen Landtag, vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der personellen Entwicklung, insbesondere ab den Jahren 2020 ff, nun erwartungsgemäß eingetreten sind. Ein zum damaligen Zeitpunkt von uns vorgeschlagener Kurswechsel im Einstellungskorridor bzw. zur Personalbewirtschaftung der dritten Qualifikationsebene (Projektleitung), um dieser Situation vorzubeugen, wurde leider nicht nachgegangen bzw. nachgekommen.

Allgemein möchten wir folgende Aspekte der Stellungnahme voranstellen, die insbesondere die Öffnung der Vorsitzendenposition des Vorstands einer Teilnehmergeinschaft betreffen (Art. 4 Abs. 1 AGFlurbG a. F.):

Der Beamtenstatus und die damit einhergehenden Eigenschaften hinsichtlich Qualifikation und Fachkompetenz (Staatsprüfung, Vorbereitungsdienst, juristisches sowie verwaltungsrechtliches Knowhow), Zuverlässigkeit und Rechtssicherheit für Beteiligte (Treuepflicht und Unabhängigkeit) sowie die Erfahrungen aus der Privatisierung von einzelnen Verfahrensschritten, die gezeigt haben, dass nur mit der Einbindung von qualifizierten Beamtinnen und Beamten eine ordnungsgemäße Verfahrensabwicklung gewährleistet werden kann, lassen eine Öffnung der Vorsitzendenposition des Vorstands einer Teilnehmergeinschaft für Tarifbeschäftigte eher kritisch erscheinen.

Zudem stehen in den unteren Besoldungsgruppen der dritten Qualifizierungsebene mittlerweile ausreichend qualifizierte Beamtinnen und Beamte zur Verfügung, um die Vorsitzendenposition des Vorstands einer Teilnehmergeinschaft zu besetzen, so dass eine zwingende Notwendigkeit für die Änderung des Art. 4 Abs. 1 AGFlurbG a. F. nicht gesehen wird.

Vor diesem Hintergrund nimmt der VIL Bayern wie folgt Stellung:

#### **A Allgemein**

Hinsichtlich der Geschlechterneutralität sollte der Gesetzentwurf überarbeitet werden.

#### **B § 1 Nummer 4 b) aa) und bb)**

Hier sollen die im Verfahren notwendigen hoheitlichen Befugnisse, die dem Beamtenstatus vorbehalten sind, auf nicht-beamtete Personen übertragen werden. Eine vergleichbare Qualifikation zwischen verbeamteten Personen und nicht-beamteten Personen kann schon daher nicht anheimgestellt werden, da nicht-beamteten Personen die Qualifikation im Rahmen der Staatsprüfung insofern fehlt.

Aus diesem Grund müssten die entsprechenden Arbeitnehmenden den erfolgreichen Abschluss der Staatsprüfung analog QE3-Beamtinnen und -Beamten nachweisen.

Der bisherige Passus aus Art. 4 Abs. 1 Satz 2 AGFlurbG a. F. lässt aus unserer Sicht bereits einen flexiblen Personaleinsatz, wenn auch „nur in Vertretung“, zu. *Daher ist aus unserer Sicht eine Neufassung des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 nicht notwendig!*

Auch ist zu berücksichtigen, dass regelmäßig die Entgeltgruppen des TV-L (z.B. E10 TV-L) niedriger anzusetzen sind, als die Besoldungsgruppen (z.B. A10), da der steuerliche Abzug bei Tarifbeschäftigten signifikant höher ist. Im Sinne der Gleichbehandlung („gleicher Lohn für gleiche Arbeit“) ist es daher aus unserer Sicht zwingend erforderlich, diesen markanten Unterschied ebenfalls zu berücksichtigen, d.h. dass im Verhältnis zu verbeamteten Personen in A10, Tarifbeschäftigte mind. in E12 TV-L eingruppiert sein müssen, um netto einen ähnlichen Verdienst zu erhalten.

Es darf aus unserer Sicht nicht die potenzielle Möglichkeit eröffnet werden, den Vorsitz des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft aus Kostengründen auf nicht-beamtete Personen zu übertragen.

Unter diesen Gesichtspunkten wäre – wenn eine Änderung gewollt wird – unser Vorschlag für die Novellierung des Art. 3 Abs. 1 AGFlurbG n. F.:

*Art. 3 Vorstand der Teilnehmergeinschaft (zu § 21 Abs. 7 FlurbG)*

*(1) <sup>1</sup>Der Vorsitz des Vorstandes ist bis zur Beendigung des Verfahrens (§ 149 Abs. 3 FlurbG) eine technisch vorgebildete verbeamtete Person der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A10 innehat. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann der Vorsitz des Vorstandes eine tarifbeschäftigte Person, die eine vergleichbare Qualifikation nachweisen kann und mindestens in Entgeltgruppe E12 TV-L eingruppiert ist, sein. <sup>3</sup>Sie wird vom Amt für Ländliche Entwicklung bestimmt. <sup>4</sup>Das Amt für Ländliche Entwicklung kann in den Vorstand weitere technisch vorgebildete Dienstkräfte abordnen; diese haben aber nur dann ein Stimmrecht, wenn sie den Vorsitz vertreten.*

Durch diesen Passus wird

- der Grundsatz des Beamtenstatus des Vorsitzes des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft („Behördenleitung“) gewahrt,
- in **Ausnahmefällen** kann ein Amt für Ländliche Entwicklung flexibel reagieren und
- das Gehaltsgefüge innerhalb der Belegschaft („Betriebsfriede“) wäre gewahrt.

**C § 1 Nummer 4 d) aa)**

Wir gehen davon aus, dass der Wegfall auf Grund des § 21 Abs. 5 FlurbG (Redundanz) erfolgt.

**D § 1 Nummer 6 c)**

Hier ist analog zu den Ausführungen unter 2. die entsprechende Entgeltgruppe, bei A14 dann mind. E15 TV-L bzw. E15Ü TV-L, zu hinterlegen. Ebenfalls sind die Bezeichnungen „Vorsitzender“, „Arbeitnehmer“, etc. geschlechterneutral zu formulieren.

Vorschlag für Art. 4 Abs. 2 AGFlurbG n. F.:

*(2) <sup>1</sup>Der Vorsitz des Vorstandes des Verbands ist eine technisch vorgebildete, verbeamtete Person der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A14 innehat, oder in Ausnahmefällen eine tarifbeschäftigte Person mit vergleichbarer Qualifikation, die mindestens in Entgeltgruppe E15 TV-L eingruppiert ist; sie wird vom Amt für Ländliche Entwicklung bestimmt. <sup>2</sup>Die den Vorsitz bekleidende Person muss nicht dem Vorstand einer Teilnehmergeinschaft angehören.*

## E § 1 Nummer 18

Zum Wegfall von Art. 22 AGFlurbG a. F. fehlt die Begründung bzw. ist auch keine Redundanz mit Vorschriften aus dem FlurbG ersichtlich.

Der potenzielle Fortbestand einer Teilnehmergeinschaft nach Abschluss eines Flurbereinigungsverfahrens ist unbestritten und wird weitestgehend in den §§ 151 mit 153 FlurbG behandelt.

Das Satzungsgebot nach Art. 22 AGFlurbG a. F. wird davon nicht umfasst und es findet sich auch nicht in der Novellierung wieder, so dass hier zumindest eine Begründung für den Wegfall notwendig erscheint.

Der VIL Bayern ist im Bayerischen Lobbyregister gelistet unter Registernummer: **DEBYLT0325**

Der VIL Bayern bedankt sich nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Novellierung des Bayerischen AGFlurbG und steht für Rückfragen gerne, auch für ein Gespräch, zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. **Andreas Koch**  
(stellv. Vorsitzender)



Bayerischer Bauernverband · Max-Joseph-Str. 9 · 80333 München

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft, Forsten und Tourismus  
Herrn Ministerialdirektor Hubert Bittlmayer  
Ludwigstraße 2  
80539 München

Datum: 14.01.2026

**Nur per Mail:** [Ref-E1@stmelf.bayern.de](mailto:Ref-E1@stmelf.bayern.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
E1-7501-1/11

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
554 Mr

## **Verbandsanhörung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Bittlmayer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Anmerkungen zum vorbezeichneten Gesetzesentwurf im Folgenden vorbringen zu können.

Vorweg teilen wir mit, dass der Bayerische Bauernverband im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT01D2 eingetragen ist. Geschäftsgeheimnisse oder im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen stehen aus unserer Sicht einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme nicht entgegen.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG) wird vom Bayerischen Bauernverband begrüßt. Er verfolgt die Ziele der Entbürokratisierung, der weiteren Digitalisierung sowie der Erhöhung der Flexibilität in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und stellt damit einen wichtigen Schritt zur Modernisierung der Verfahren zur ländlichen Entwicklung dar.

Besonders positiv hervorzuheben ist die Stärkung eines durchgängig digitalen Arbeitens in den Flurbereinigungsbehörden. Durch die Übernahme bewährter Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes, wie die Möglichkeit digitaler Termine sowie die Einführung von digitalen öffentlichen Bekanntmachungen und Auslegung von Verwaltungsakten, wird das Verfahren vereinfacht und vereinheitlicht.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass auch Bürger die keinen Zugang zu den digitalen Veröffentlichungen haben, weiterhin auf den bisher genutzten Wegen darauf hingewiesen werden, dass und wann Bekanntmachungen auf der Internetseite der Flurbereinigungsbehörde erfolgen. Hierzu ist die Sollvorschrift des Art. 12 Satz 3 AGFlurbG-E in eine verpflichtende Regelung zu ändern. Nur damit ist sichergestellt, dass auch Bürger die keinen Zugang zum Internet haben, überhaupt die Möglichkeit erhalten, sich

.../2

an die Flurbereinigungsgemeinde zu wenden, damit ihm dort die Bekanntmachung zugänglich gemacht wird (Art. 12 Satz 4 AGFlurbG-E).

Die Vorverlegung des Zeitpunkts, ab dem keine erneute Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erforderlich ist, auf den Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung (Art. 3 Abs. 3, Satz 3 AGFlurbG-E) ist eine Möglichkeit die Verfahren zu straffen. Entscheidend ist, dass die berechtigten Mitwirkungsinteressen der Verfahrensteilnehmerinnen und -teilnehmer in ausreichendem Maße gewahrt bleiben, um die Akzeptanz der Verfahren durch die Beteiligten aufrecht zu erhalten.

Unerlässlich ist es aus unserer Sicht auch, dass die Mitwirkungsrechte des Berufsstandes in den Verfahren nach den aktuell im Gesetzesentwurf vorgesehen Änderungen weiterhin im bisherigen Umfang bestehen bleiben.

Insgesamt leistet der Gesetzentwurf einen wichtigen Beitrag zu effizienteren, bürgernahen und zukunftsfähigen Flurbereinigungsverfahren und wird daher von uns befürwortet.

Abschließend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit zum übersandten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können, bitten unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Carl von Butler', written in a cursive style.

Carl von Butler  
Generalsekretär

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Abg. Thomas Pirner

Abg. Ralf Stadler

Abg. Ulrike Müller

Abg. Paul Knoblach

Abg. Ruth Müller

Abg. Sebastian Friesinger

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Wir sind übereingekommen, auch noch den **Tagesordnungspunkt 3 d** vor der Mittagspause aufzurufen:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes**

**(Drs. 19/9706)**

#### **- Erste Lesung -**

Die zuständige Staatsministerin Frau Michaela Kaniber steckt leider in Berlin fest, nachdem ihr Rückflug aufgrund des schlechten Wetters gestrichen werden musste. Damit kann ihre geplante Begründung zum Gesetzentwurf nicht stattfinden. Wir verzichten darauf und beginnen gleich mit der Aussprache. Die Gesamtredezeit beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Erster Redner entsprechend der Fraktionsreihenfolge ist damit Herr Kollege Thomas Pirner. Herr Kollege, bitte schön.

**Thomas Pirner (CSU):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Eigentlich sollte, wie schon erwähnt, Michaela Kaniber den Gesetzentwurf einbringen. Aufgrund des Schneefalls in Berlin sitzt sie aber noch fest. Wen wundert es, dass es dort nicht weitergeht?

Ich darf heute den Gesetzentwurf vorstellen, der vielleicht auf den ersten Blick ein bisschen technisch wirkt, aber bei genauerem Hinsehen ein entscheidender Schritt für eine moderne, leistungsfähige und, wie ich meine, auch bürgernahe Verwaltung in Bayern ist. Ziel dieses Gesetzentwurfes ist es, die bestehenden Rechtsvorschriften im Bereich der ländlichen Entwicklung durch Digitalisierung, Entbürokratisierung, Beschleunigung wie auch Flexibilisierung zu modernisieren. Es geht darum, Verfahren einfacher, schneller und vor allem rechtssicherer zu gestalten; und es geht darum, unsere Verwaltung fit für die Zukunft zu machen. Das heißt aber nicht, dass die

Verwaltungen nicht schon fit sind. Ihnen soll aber ein Werkzeugkasten an die Hand gegeben werden, um noch besser zu werden.

Lassen Sie mich einige zentrale Punkte hervorheben:

Erstens, die Verfahrenserleichterung. Künftig soll es möglich sein, Termine auch online durchzuführen. Das ist in vielen anderen Lebensbereichen – Sie kennen es – längst selbstverständlich. Das soll nun auch im Flurbereinigungsrecht praktikabel werden. Das spart Zeit, Wege und Ressourcen sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung. Gerade in einem Flächenland wie Bayern ist das ein echter Mehrwert und ein Gewinn.

Zweitens, die digitale Gestaltung der Formvorschriften. Wo bislang die Schriftform erforderlich war, soll künftig in geeigneten Fällen die digitale Textform genügen. Meine Damen und Herren, das ist kein Abbau von Rechtsstaatlichkeit – im Gegenteil. Es ist eine Anpassung an die Realität des digitalen Zeitalters. Wir ermöglichen rechtssichere Kommunikation per E-Mail oder über digitale Plattformen und reduzieren somit unnötige Hürden.

Drittens, die digitalen Bekanntmachungen und Auslegungen. Künftig sollen öffentliche Bekanntmachungen zentral über die Internetseite des jeweiligen zuständigen Amtes für Ländliche Entwicklung erfolgen. Meine Damen und Herren, das ist ein echter Paradigmenwechsel. Bisher mussten Bekanntmachungen aufwendig und kostenintensiv in den Hauptgemeinden des Verfahrens sowie in sämtlichen Nachbargemeinden erfolgen, teilweise sogar über Landesgrenzen hinweg nach jeweils unterschiedlichen Satzungen durch Aushang. Sicherlich kennen Sie noch das Schwarze Brett oder Veröffentlichungen im Amtsblatt. Das soll der Vergangenheit angehören. Das war nicht nur fehleranfällig, sondern auch bürokratisch, teilweise teuer und aufwendig. Das wollen wir ändern. Mit der zentralen digitalen Bekanntmachung gehen wir einen neuen Weg – rechtswirksam, medienbruchfrei und auch transparent. Die Ämter für Ländliche Entwicklung werden damit bayernweit die erste Verwaltung sein, die öffent-

liche Bekanntmachungen vollständig digital vornimmt. Gleichzeitig entlasten wir die Kommunen sowohl organisatorisch als auch finanziell.

Viertens, mehr Flexibilität in organisatorischen Fragen. Der Zeitpunkt, ab dem eine Teilnehmergeinschaft keine erneute Vorstandswahl mehr durchführen muss, wird vorverlegt. Das schafft Planungssicherheit und reduziert den organisatorischen Aufwand. Zudem werden Kriterien festgelegt, wann in bestimmten Verfahren auf eine aufwendige Wertermittlung von Grundstücken verzichtet werden kann. Auch das dient der Beschleunigung und der Effizienz, ohne dass die berechtigten Interessen der Beteiligten aus dem Blick verloren werden. Das ist uns ebenfalls wichtig.

Schließlich gibt es die Möglichkeit, Beamtenstellen bei den Ämtern für Ländliche Entwicklung in bestimmten Fällen mit Angestellten zu besetzen. Das erhöht die personelle Flexibilität. Gerade angesichts des Fachkräftemangels ist es wichtig, dass wir qualifiziertes Personal gewinnen können, unabhängig vom Status. Entscheidend ist die Kompetenz und nicht die Statusform.

Meine Damen und Herren, warum ist das alles so wichtig? – Weil wir der Meinung sind, dass der ländliche Raum und die ländliche Entwicklung in Bayern eine zentrale Rolle spielen. Aktuell laufen rund 1.200 Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. In jeder zweiten bayerischen Kommune wird damit aktiv an einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Gestaltung des ländlichen Raums gearbeitet. Dabei geht es nicht nur um Grundstücksgrenzen. Es geht um weit mehr. Es geht um die Umsetzung flächenintensiver Infrastrukturprojekte im Verkehrsbereich oder auch im Hochwasserschutz. Es geht um die Unterstützung unserer Landwirtschaft durch Verbesserung der Agrarstruktur und den Schutz wertvoller Böden. Es geht um bedeutende Naturschutzprojekte, etwa die Moorrenaturierung oder die Vernetzung von Biotopen. Es geht um die Stärkung kleiner Gemeinden im Rahmen der Dorferneuerung. Das ist uns auch sehr wichtig. Schließlich geht es um Lebensqualität, Identität und Zukunftsperspektiven im ländlichen Raum.

All diese Aufgaben sind anspruchsvoll. Sie erfordern effiziente Verfahren, klare Zuständigkeiten und eine moderne Verwaltung. Die sieben Ämter für Ländliche Entwicklung leisten täglich hervorragende Arbeit. Das möchte ich an dieser Stelle auch einmal sagen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Mit diesem Gesetzentwurf geben wir ihnen den Werkzeugkasten, den ich anfangs schon angesprochen habe, an die Hand, um noch effizienter, noch digitaler und somit auch noch bürgernäher zu arbeiten. Weniger Bürokratie bedeutet mehr Zeit für die eigentlichen Aufgaben, nämlich den Dienst am Bürger. Genau darum geht es. Es geht um eine Verwaltung, die nicht dem Selbstzweck, sondern den Menschen dient. Dieser Gesetzentwurf steht für Pragmatismus statt Formalismus, für Digitalisierung mit Augenmaß, für Entlastung statt zusätzlicher Vorschriften, für ein starkes, für ein zukunftsfähiges Bayern, gerade auch im ländlichen Raum. Aus all diesen Gründen bitte ich Sie um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Nächster Redner ist für die AfD-Fraktion Herr Kollege Ralf Stadler.

(Beifall bei der AfD)

**Ralf Stadler (AfD):** Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Wir befassen uns heute mit einem Gesetzentwurf zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes, der auf den ersten Blick unscheinbar wirkt. Doch dieser Entwurf betrifft weit mehr als nur technische Fragen der Landesverwaltung. Er greift tief in die Strukturen der Landesentwicklung ein, in die Rechte der Grundeigentümer und in die Selbstverwaltung der Teilnehmergeinschaften, die seit Jahrzehnten ein tragendes Element bayerischer Landwirtschafts- und Bodenordnung sind.

Die Staatsregierung will die Flurbereinigungsverfahren digitalisieren. Öffentliche Auslegungen, Bekanntmachungen und Unterlagen sollen künftig nur noch im Internet bereitgestellt werden. Das mag effizient klingen. Doch wir fragen: Wird das Verfahren damit bürgerfreundlicher oder nur verwaltungsfreundlicher? Gerade in den ländlichen Regionen Bayerns, in denen in der Regel Flurbereinigungen stattfinden, haben viele Eigentümer weder einen Breitbandzugang noch digitale Routine. Zahlreiche ältere Landwirte können schlicht nicht online am Verfahren teilnehmen. Digitalisierung darf kein Ausschlusskriterium sein. Wenn aus öffentlicher Auslegung eine reine Online-Einsichtnahme wird, ist das keine Modernisierung, sondern ein Rückschritt in Sachen Bürgernähe. Deshalb fordert die AfD-Fraktion klar: Digitalisierung als ergänzendes Instrument: Ja, Digitalisierung als Ersatz für öffentliche Verfahren: Nein.

Ein besonders kritischer Punkt ist die vorgesehene Stärkung der Verwaltungsaufsicht. Teilnehmergeinschaften können künftig Weisungen der Flurbereinigungsbehörde unterliegen, und Vorstände können digital bestellt statt gewählt werden. Damit verliert die Flurbereinigung ihren bürgernahen Charakter. Sie wird zu einem bürokratischen Verfahren, gelenkt von oben statt von den Eigentümern getragen, die davon unmittelbar betroffen sind. Bayern war in der Vergangenheit stolz darauf, dass seine Landesentwicklung auf Freiwilligkeit, Eigenverantwortung und Mitbestimmung beruhte. Genau dieses Erfolgsmodell wird mit diesem vorliegenden Gesetzentwurf aufgegeben. Wir sagen: Flurbereinigung ist kein Projekt der Verwaltung, sondern der Bürger. Wer den Beteiligten das Wahlrecht für ihre eigenen Vertreter nimmt, dem fehlt das Vertrauen in die Bürger dieses Landes.

Der Entwurf ermöglicht außerdem, dass künftig Angestellte anstelle von Beamten die Leitung bei Flurbereinigungsverfahren übernehmen. Das mag auf den ersten Blick zwar modern wirken, in Wahrheit öffnet das jedoch Tür und Tor für Beliebigkeit in der Qualifikation. Flurbereinigung ist kein Routinevorgang; sie erfordert juristische, vermessungstechnische und planerische Fachkenntnisse. Wer aus Kostengründen Personalstandards absenkt, gefährdet die Qualität der Verfahren und damit die Rechts-

sicherheit der Grundbesitzer. Die AfD-Fraktion warnt ausdrücklich davor, die hohe fachliche Kompetenz im bisherigen System durch Zweckmäßigkeit zu ersetzen.

Darüber hinaus sehen wir eine zunehmende Zentralisierung. Kompetenzen werden in den Ämtern für Ländliche Entwicklung und Ministerien weiter gebündelt. Was als Verfahrensvereinfachung verkauft wird, ist in Wahrheit ein weiterer Schritt hin zur Verwaltungslenkung von oben. Damit entfernt sich die Landesentwicklung immer weiter von ihrem Ziel, nämlich der selbstbestimmenden Ordnung des ländlichen Raums durch die Menschen, die dort leben und arbeiten. Unser Grundsatz lautet: So viel Staat wie nötig, so viel Eigenverantwortung – neudeutsch: Subsidiarität – wie möglich.

Sehr geehrte Damen und Herren, dieser Gesetzentwurf ist ein Beispiel für eine einseitige Modernisierung, die vor allem der Verwaltung dient, aber nicht den Bürgern. Mit diesem Entwurf wird digitalisiert, rationalisiert und zentralisiert, aber keine demokratische Beteiligung gestärkt, keine Eigenverantwortung der Landwirte gesichert und kein ländlicher Raum gefördert.

Die AfD-Fraktion fordert daher die Wahrung der öffentlichen Auslegung vor Ort, die Sicherung der Selbstverwaltung der Teilnehmergeinschaften, die Garantie für qualifizierte Fachleitung und eine Landesentwicklung nach dem Prinzip der Bürgernähe und Subsidiarität.

Wir lehnen den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form ab. Bayern braucht keine Verwaltung, die zentraler und digitaler ist, sondern eine, die gerechter, transparenter und bürgernäher ist.

(Beifall bei der AfD)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Nächste Rednerin ist für die Fraktion der FREIEN WÄHLER Frau Kollegin Ulrike Müller. Bitte schön.

**Ulrike Müller (FREIE WÄHLER):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Flurbereinigung ist kein Verwaltungsthema für den Aktenordner. Sie ist ein Zukunftsin-

strument für unseren ländlichen Raum, für unsere Landwirtinnen und Landwirte, für unsere Kommunen, für Natur, Wasser, Boden und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt auf dem Land. Deshalb sagen wir FREIE WÄHLER ganz klar Ja zu diesem Gesetzentwurf.

Wir unterstützen ausdrücklich die Digitalisierung mit Augenmaß: die Onlineterminale, die digitalen Bekanntmachungen und die Textform anstatt der Schriftform. Das spart Zeit, Geld und Nerven, und vor allem bringt es die Verwaltung näher zu den Menschen, statt die Menschen zur Verwaltung zu zwingen.

Die Entbürokratisierung und die Beschleunigung, gerade bei Flurbereinigungsverfahren, ist dringend notwendig. Aktuell laufen 1.200 Verfahren. Diese dauern oft viel zu lang. Wenn wir hier rechtssicher Tempo machen, ist das im Interesse der Beteiligten, insbesondere der betroffenen Landwirte.

Wir können die europäischen Gelder, die Kofinanzierung, die in der Flurbereinigung so wichtig ist, wesentlich früher abrufen. Außerdem werden die Ämter für Ländliche Entwicklung gestärkt. Wir haben mehr Flexibilität beim Personaleinsatz, das heißt, mehr Zeit für den Dienst am Bürger und weniger Stillstand in laufenden Verfahren.

Ich glaube, zur Ehrlichkeit gehört zu betonen, dass wir im Landwirtschaftsausschuss einige Dinge noch hinterfragen und vielleicht besser erklären müssen: Zum einen geht es darum, wie die Wertermittlung von Grundstücken tatsächlich stattfinden soll. Die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Wertermittlung zu verzichten, mag aus der Sicht der Verwaltung sinnvoll erscheinen, aus der Sicht der Landwirte ist dies allerdings ein sehr sensibles Thema; denn Grund und Boden sind für unsere Betriebe eine Existenzgrundlage. Wertermittlung ist nicht nur ein Rechenschritt, sie ist eine Frage von Fairness, Transparenz und Akzeptanz. Dafür benötigen wir klare Kriterien, echte Beteiligung der Betroffenen und keine Lösungen nach dem Motto "schneller ist besser".

Bei der digitalen Bekanntmachung können wir natürlich darüber diskutieren, ob Digitalisierung ausreicht; aber wir dürfen nicht verkennen, dass es viele ältere Personen gibt, gerade ältere Landwirte, die verlässliche Informationen, verständliche Kommunikation und im Zweifel auch einen persönlichen Ansprechpartner brauchen. Hier ist noch ein bisschen mehr Klarheit notwendig. Durch die Digitalisierung darf ergänzt, aber nicht verdrängt werden.

Wir werden uns bei der Beteiligung der Teilnehmergeinschaften noch einmal intensiv damit auseinandersetzen, wie wir die Mitbestimmung gestalten, damit sie nicht zulasten der Menschen geht. Die Flurbereinigung lebt vom Mitmachen und nicht vom Verwalten von oben.

Meine Damen und Herren, wir FREIE WÄHLER stehen für starke Landwirtschaft, starke ländliche Räume und eine Verwaltung, die pragmatisch, nahbar und gerecht arbeitet.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dieser Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt nach vorne, und wir bringen uns hier sehr konstruktiv ein, mit einer klaren Haltung zur Landwirtschaft, mit festen Zielen, um die Flurbereinigung schneller, moderner und vor allem gerechter zu machen. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank. – Nächster Redner ist für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Kollege Paul Knoblach. Bitte schön.

**Paul Knoblach (GRÜNE):** Sehr geehrtes Präsidium, werte Kolleginnen und Kollegen! Auch wir GRÜNEN haben uns zu diesem Gesetzentwurf Gedanken gemacht. Wir haben das bestehende Gesetz und die angestrebte Änderung nebeneinandergelegt. Zunächst sehen wir nichts Schlimmes auf uns in Bayern zurollen. Im Gegensatz zu den Herrschaften zu meiner Rechten sind wir keine zerstörerische Opposition, son-

dern eine konstruktive, und das werden wir auch beibehalten. Ich fürchte, die AfD wird von ihrem Weg nicht abzubringen sein. Vielleicht ist dies aber doch der Fall, dann freuen wir uns darüber.

Ich bin einmal alle Passus durchgegangen. Mit der Änderung ist es möglich, auch Arbeitnehmer:innen als Vorsitzende des Vorstands einer Teilnehmergeinschaft zu wählen. Das Amt ist nicht mehr beschränkt auf Beamtinnen oder Beamte. Ich finde es gut, dass diese Ämter künftig auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahrnehmen können. Flurbereinigungsverfahren laufen oft lange und über viele Jahre, manchmal ein Jahrzehnt oder mehr. Bisher muss alle sechs Jahre eine neue Vorstandschaft gewählt werden. Das ist immer wieder mühsam, vor allem, wenn der Prozess lange dauert und vieles schon entschieden ist. Die Herrschaften dann noch einmal an die Tische zu bekommen, ist oftmals schwierig. Das kann man mit der Änderung des Gesetzes erleichtern, indem man ermöglicht, dass wichtige Beschlüsse schon im Zuge der Besitzeinweisung und nicht erst mit dem Besitzübergang durch Grundbucheintrag erfolgen. Diesbezüglich, meine ich, verbessern wir die Sache. Damit beschleunigen und erleichtern wir auch.

Positiv sehe ich zudem, dass Forstsachverständige, die immer hinzuzuziehen sind, bisher nur beraten konnten, nun aber an Abstimmungen teilnehmen oder abstimmen dürfen. Ich meine, es ist eine Aufwertung der Wälder, deren Vorkommen in meiner Heimat sehr dünn ist, es gibt nur noch Waldinseln – in anderen Teilen Bayerns ist das anders –, dass man das Forstwissen und die Forstwissenschaft mit Stimmberechtigung versieht und einbezieht. Das finden wir vernünftig. Für Unterfranken ist das auf jeden Fall gültig und soll natürlich in ganz Bayern gültig werden.

Der mögliche Verzicht auf ein Wertermittlungsverfahren ist sicher nicht gut geeignet in der Feldflur; aber bei Dorferneuerungsverfahren in engen, bebauten, älteren, gewachsenen Dörfern ist es häufig ein großes Hemmnis. Man kann und darf sich nach der Änderung auch einigen, dass man auf ein Wertermittlungsverfahren bei Dorferneuerungen verzichten kann. Auch das, meine ich, führt diese Verfahren schneller ans Ziel.

Die Bekanntgabe – so habe ich mir von mehreren Ämtern für Ländliche Entwicklung in Bayern sagen lassen – ist bisher mit großen Hürden versehen. Immer wieder mussten Sitzungen verschoben werden, weil die Bekanntgabe aus Gründen, die nicht beim ALE, sondern bei den Kommunen zu suchen sind, nicht immer gut gelaufen ist. Also kam es zur Verschiebung von Terminen und zu weiterer Verlängerung. Dass man jetzt die Bekanntgabe ändern darf und damit zügiger zu Sitzungsterminen und Entscheidungen kommen kann, kann ich ebenfalls nicht negativ sehen.

Die Sachkompetenz der Landwirtinnen und Landwirte, die in diesem Verfahren als Mitglieder der Vorstände mit dabei sind, wird deutlich unterstrichen. Auch das gefällt mir als Landwirt gut. Sie werden keinesfalls abgewertet – im Gegenteil; ihre Stimme wird deutlich unterstrichen. Dagegen können wir auch nichts haben.

Es können mit der Änderung – sicher gelernt aus der Pandemie – Vorstandssitzungen jetzt dann auch digital in Videokonferenzen erfolgen. Das ist ein Verfahren, das wir und viele von uns doch nicht nur im Plenum und nicht nur im Landtag seit Jahren pflegen und dessen Vorteile wir gesehen haben. Ich meine, wenn das möglich ist, dann ist das ein guter Schritt.

Unser Fazit, mein Fazit ist: Die Beteiligungsmöglichkeiten werden – im Gegensatz zur Anschauung anderer hier – nicht beeinträchtigt. Das ist entscheidend. Das haben mir alle, die damit zu tun haben, mit denen ich gesprochen habe, bestätigt.

Es war mir wichtig, dass man nicht über die Köpfe der betroffenen Menschen hinweg –

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Achten Sie bitte auf die Redezeit, Herr Kollege.

**Paul Knoblach (GRÜNE):** – Landwirte, Grundbesitzer usw. – Dinge nur unter dem Vorzeichen des Bürokratieabbaus oder so etwas macht.

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Herr Kollege, die Redezeit ist zu Ende.

**Paul Knoblach (GRÜNE):** Da wäre es wirklich äußerst ungerechtfertigt. Das ist nicht der Fall. Eine – –

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Herr Kollege, ich muss Ihnen leider das Mikro ausschalten, wenn Sie nicht zu Ende kommen.

**Paul Knoblach (GRÜNE):** Das war es gewesen?

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Das war es gewesen.

**Paul Knoblach (GRÜNE):** Danke.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fragen gibt es auch nicht.

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Wir haben noch die Beratung in den Ausschüssen. – Als nächste Rednerin für die SPD-Fraktion: Frau Kollegin Ruth Müller. Bitte.

**Ruth Müller (SPD):** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz wird ein Ziel verfolgt, das wir als SPD ausdrücklich teilen: Bürokratie abbauen, Verfahren beschleunigen, Digitalisierung sinnvoll nutzen, damit ländliche Entwicklung nicht an Papierstapeln und Fristenchaos scheitert.

Gerade in der Flurbereinigung geht es um etwas sehr Konkretes: um Wege, um Gräben, um Grundstückszuschnitte, um Dorfentwicklung, Hochwasserschutz, Naturschutz und am Ende oft auch um den Frieden vor Ort. Wer schon einmal erlebt hat, wie lange sich Verfahren ziehen können – das weiß jeder Gemeinderat, jede Gemeinderätin –, der weiß: Jede vernünftige Vereinfachung hilft, wenn sie fair bleibt.

Positiv ist aus unserer Sicht, dass bewährte Instrumente aus der Pandemiezeit verstetigt werden sollen: Onlinekonsultationen, digitale Erörterungen und auch Video- und Telefonkonferenzen für Sitzungen und Anhörungen. Das spart Zeit, Fahrten und

Ressourcen, und es kann Beteiligung sogar erleichtern, weil Menschen nicht mehr für jeden Termin quer durch ihren Landkreis fahren müssen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Digitalisierung heißt aber nicht automatisch Beteiligung. Mit der ausschließlich digitalen öffentlichen Bekanntmachung setzt der Entwurf einen deutlichen Schwerpunkt. Ja, das kann die Verfahren vereinheitlichen und Fehlerquellen reduzieren. Wir müssen gleichzeitig aber dafür sorgen, dass niemand abgehängt wird – gerade ältere Menschen oder diejenigen, die keinen stabilen Internetzugang haben.

Gut ist, dass es laut Entwurf eine Möglichkeit der Einsicht vor Ort geben soll. Trotzdem erwarten wir in der weiteren Beratung klare Standards, verständliche Hinweise in den Gemeinden, niedrighschwellige Unterstützung – und zwar nicht nur irgendwie, sondern verlässlich in der Praxis.

Ein zweiter Punkt ist uns besonders wichtig. Ich sage da ganz klar und deutlich: Bürokratieabbau darf niemals zu Druck auf Betroffene führen.

Im Entwurf ist vorgesehen, dass eine Wertermittlung in bestimmten Verfahrensgebieten unterbleiben kann, wenn die Neuordnung ausschließlich auf Grundlage von Vereinbarungen mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgt. Auf dem Papier klingt das nach Flexibilität. In der Realität reden wir aber über Grund und Boden, über Eigentum, über wirtschaftliche Existenz, über Generationenvermögen.

Deshalb sind für uns folgende Punkte entscheidend.

Erstens. Freiwilligkeit muss echt sein. Eine Vereinbarung darf nicht das Ergebnis von Zeitdruck, Gruppendruck oder einem Gefühl sein, man müsse halt schnell unterschreiben, damit es weitergeht.

Zweitens. Transparenz und Nachvollziehbarkeit müssen gewährleistet bleiben. Wer bekommt was, und warum ist das wertgleich? – Wenn wir auf formale Wertermittlung verzichten, brauchen wir umso mehr Klarheit über die Grundlagen der Einigungen.

Drittens. Schutz für die Schwächeren. Nicht jede oder jeder verhandelt auf Augenhöhe, etwa bei Erbengemeinschaften, älteren Eigentümerinnen oder Eigentümern oder bei komplexen Besitzverhältnissen. Hier braucht es begleitende Beratung und klare Informationspflichten.

Viertens. Die Verwaltung muss weiterhin in der Lage sein einzugreifen, wenn es schiefläuft, damit nicht am Ende aus Erleichterung Übervorteilung wird.

Ein weiterer Aspekt. Die Öffnung, bestimmte Funktionen auch mit Beschäftigten statt zwingend mit Beamtinnen und Beamten zu besetzen, kann in Zeiten des Fachkräftemangels sinnvoll sein. Uns ist aber wichtig: Hoheitliche Verantwortung, Kontrolle und Qualität müssen unangetastet bleiben.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, unser Maßstab ist am Ende einfach: Ja, Flurbereinigung muss zügiger werden. Ja, sie muss digitalisierter werden. Sie muss aber gerecht, transparent und beteiligungsstark bleiben. Bürokratieabbau ist kein Selbstzweck. Am Ende sind es immer Menschen, um deren Belange es geht.

(Beifall bei der SPD)

In diesem Sinne gehen wir konstruktiv in die weiteren Beratungen. Wir werden darauf achten, dass Erleichterungen nicht auf dem Rücken derjenigen passieren, die am meisten Schutz brauchen.

(Beifall bei der SPD)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank. – Wir haben noch eine Zwischenbemerkung: Kollege Sebastian Friesinger, bitte.

**Sebastian Friesinger (CSU):** Wertes Präsidium, liebe Kollegin, es wurde hier jetzt wirklich kritisch geltend gemacht, dass eine freiwillige Vereinbarung bei der Flurbereinigung nicht zielführend ist. – Genau das ist zielführend. Ich habe Flurbereinigung gemacht. Wenn du unter der Nachbarschaft Einigkeit hast, dann hast du Frieden. Das

ist das A und O. Wir reden hier immer von Eigenverantwortung. Hier machen wir Eigenverantwortung, geben Ihnen das Ziel und das Gesetz dazu. Dann wird es von der SPD kritisiert. Das kann ich überhaupt nicht verstehen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Ruth Müller (SPD):** Lieber Kollege Friesinger, ich habe jetzt doch eigentlich gerade gesagt, dass wir den Gesetzentwurf gut finden, aber einige Punkte noch einmal besprechen sollten.

Einer dieser Punkte, über den wir reden sollten, ist das Thema Einigung. Wir sind der Meinung, dass Menschen, die über Grundstückstausch sprechen, das am Ende einfach so machen sollen, dass sie sich nicht übervorteilt fühlen und es am Schluss nicht wieder zu Ärger kommt. Auch wir wollen den Frieden im Dorf wahren. Wir wollen Brücken bauen und keine neuen Gräben aufreißen. Dafür wollen wir die Flurbereinigung unterstützen.

(Beifall bei der SPD)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Bevor wir in die Mittagspause gehen, möchte ich noch kurz darauf hinweisen, dass danach – ich würde vorschlagen, die Sitzung gegen 13:15 Uhr wieder aufzunehmen – die zwei Wahlen unter den Tagesordnungspunkten 4 und 5 durchgeführt werden. Hierzu benötigen Sie Ihre Namenskarte. Den Stimmzettel werden Sie auf Ihrem Platz vorfinden. Bitte die Stimmkartentaschen, soweit noch nicht geschehen, rechtzeitig abholen und in den Plenarsaal mitbringen! Wir gehen jetzt bis 13:15 Uhr in eine Mittagspause. – Vielen Dank.

(Unterbrechung von 12:38 bis 13:15 Uhr)

**Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann:** Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, die Mittagspause ist beendet. Ich bitte Sie, die Plätze wieder einzunehmen und die Gespräche einzustellen, damit wir dann mit der Tagesordnung fortfahren können.

Im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte 4 und 5 – Wahl eines Vizepräsidenten und Wahl eines Schriftführers des Bayerischen Landtags – hat die AfD-Fraktion eine Begründung der Wahlvorschläge sowie eine gemeinsame Aussprache beantragt. Hierüber soll auf Antrag der AfD-Fraktion gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 unserer Geschäftsordnung in der Vollversammlung eine Entscheidung herbeigeführt werden. Ich lasse daher über diesen Antrag abstimmen.

Wer dem Antrag der AfD-Fraktion auf Begründung und gemeinsame Aussprache zu den Wahlvorschlägen eines Vizepräsidenten und eines Schriftführers im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte 4 und 5 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Gegenstimmen bitte anzeigen! – CSU-Fraktion, Fraktion der FREIEN WÄHLER, Fraktion der SPD und Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Antrag ist damit abgelehnt.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 19/9706

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes**

### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Markus Saller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/11802

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (Drs. 19/9706)**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Thomas Pirner**

Mitberichterstatter: **Ralf Stadler**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf mitberaten.  
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag 1911802 endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung am 18. März 2026 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/11802 in seiner 42. Sitzung am 30. April 2026 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift wird die Angabe „**und zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes“.**

3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

**§ 2**

**Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften**

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 22 Abs. 1 Satz 1 Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „24“ ersetzt.
  2. Art. 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 wird die Angabe „21, 23 und 25“ durch die Angabe „22, 24 und 26“ ersetzt.
    - b) In Satz 2 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „27“ ersetzt.
  3. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Angabe „23“ jeweils durch die Angabe „24“ ersetzt.
  4. In Art. 27 wird die Angabe „23 und 25“ durch die Angabe „24 und 26“ ersetzt.
4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

**„Inkrafttreten“.**
  - b) Der Wortlaut wird Satz 1 und als Datum des Inkrafttretens wird der 1. Juli 2026 eingesetzt.
  - c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/11802 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration seine Erledigung gefunden.

**Petra Högl**

Stellvertretende Vorsitzende



## **Beschluss**

### **des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 19/9706, 19/11830

#### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVBl. S. 127, BayRS 7815-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 69 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 1  
Flurbereinigungsbehörden  
(Zu § 2 Abs. 2 und 4 FlurbG)“.

b) In Abs. 3 wird nach der Angabe „Flurbereinigungsgesetz“ die Angabe „(FlurbG)“ eingefügt.

2. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2  
Aufgaben der Teilnehmergeinschaft  
(Zu § 18 Abs. 2 FlurbG)

(1) <sup>1</sup>Die Teilnehmergeinschaft nimmt im Flurbereinigungsgebiet die Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde nach § 19 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3, den §§ 24, 35 Abs. 2, den §§ 36, 37, 39 bis 42, 44 bis 51, 52 Abs. 1 und 2, den §§ 53 bis 60, 67 bis 78, 84, 85 Nr. 1 bis 4 und 7 bis 10, § 86 Abs. 1, 2 Nr. 2 bis 8 und Abs. 3, § 88 Nr. 1, 2, 4, 5, 8 bis 10, § 89 Abs. 1, den §§ 90 und 106 FlurbG wahr. <sup>2</sup>Insoweit stehen ihr die Befugnisse nach den §§ 116, 123, 126 Abs. 2, den §§ 127, 128, 134 Abs. 2 und § 135 FlurbG zu. <sup>3</sup>Dies gilt im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Abs. 1 kann das Amt für Ländliche Entwicklung der Teilnehmergeinschaft Weisungen erteilen. <sup>2</sup>§ 137 Abs. 2 FlurbG gilt entsprechend.“

3. Art. 3 wird aufgehoben.

4. Art. 4 wird Art. 3 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 3  
Vorstand der Teilnehmergeinschaft  
(Zu § 21 Abs. 7 FlurbG)“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>1</sup>Der Vorsitzende des Vorstands ist bis zur Beendigung des Verfahrens (§ 149 Abs. 3 FlurbG) ein technisch vorgebildeter Beamter der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehat, oder ein Arbeitnehmer mit vergleichbarer Qualifikation.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Er wird vom Amt für Ländliche Entwicklung bestimmt.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und in Halbsatz 1 wird die Angabe „technisch vorgebildete Beamte, in Ausnahmefällen auch andere“ gestrichen.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „<sup>3</sup>Ist die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet (§ 65 Abs. 2 FlurbG), soll eine erneute Vorstandswahl unterbleiben. <sup>4</sup>Wird eine vorläufige Besitzeinweisung nicht angeordnet, ist der maßgebliche Zeitpunkt die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans (§ 59 Abs. 1 FlurbG).“
- bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
- „<sup>5</sup>In Verfahren, in denen die Abfindung ausschließlich auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Teilnehmern geregelt wird, soll auf erneute Vorstandswahlen verzichtet werden.“
- cc) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 6 bis 8.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) In Satz 2 wird die Satznummerierung „<sup>2</sup>“ gestrichen.
- e) Abs. 5 wird aufgehoben.
- f) Die Abs. 6 und 7 werden die Abs. 5 und 6.
5. Art. 6 wird aufgehoben.
6. Art. 7 wird Art. 4 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 4  
Verbände der Teilnehmergeinschaften  
(Zu § 26a Abs. 1, § 26b Abs. 3 und § 26e Abs. 1 FlurbG)“.
- b) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:
- „(1) Die im Gebiet des Freistaates Bayern bestehenden Verbände für Ländliche Entwicklung gelten als Verbände nach § 26a FlurbG; der Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern ist ein Gesamtverband nach § 26e FlurbG.“
- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und in Satz 1 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „innehat“ die Angabe „ , oder ein Arbeitnehmer mit vergleichbarer Qualifikation“ eingefügt.
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 2 wird nach der Angabe „sollen“ die Angabe „gewählte“ durch die Angabe „aktive“ ersetzt und nach der Angabe „ehemalige“ wird die Angabe „gewählte“ gestrichen.
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

7. Art. 8 wird Art. 5 und wie folgt gefasst:

„Art. 5

Wertermittlungsverfahren  
(Zu § 33 FlurbG)

(1) <sup>1</sup>Die Wertermittlung obliegt dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft. <sup>2</sup>Er verstärkt sich hierzu um mindestens zwei, höchstens jedoch vier Sachverständige, die vom Amt für Ländliche Entwicklung nach Anhörung des Vorstands aus einer vom Amt für Ländliche Entwicklung im Benehmen mit der amtlich anerkannten berufsständischen Organisation der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Sachverständigenliste ausgewählt und bestellt werden. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht zu den Beteiligten nach § 10 FlurbG gehören. <sup>4</sup>Der Vorstand kann sich auch mit besonderen anerkannten Sachverständigen im Sinne von § 31 Abs. 2 FlurbG verstärken.

(2) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Wertermittlung sind den Beteiligten in einer Versammlung oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern und anschließend nach Art. 12 zwei Wochen bekannt zu machen. <sup>2</sup>Während der Bekanntmachung können bei der Teilnehmergeinschaft schriftlich Einwendungen vorgebracht werden; hierauf sind die Beteiligten hinzuweisen. <sup>3</sup>Der Vorstand hat nach Behebung begründeter Einwendungen die Wertermittlungsergebnisse festzustellen. <sup>4</sup>Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) <sup>1</sup>In Verfahrensgebieten oder Teilgebieten von Verfahren kann eine Wertermittlung unterbleiben, wenn die erforderliche Neuordnung der Grundstücke ausschließlich auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Teilnehmern vorgenommen wird. <sup>2</sup>Der Vorstandsbeschluss, dass eine Wertermittlung unterbleibt, wird ohne Sachverständige getroffen.

(4) Bei der Vorbereitung allgemeiner Grundsätze für die Wertermittlung oder das Verfahren hört das Staatsministerium die landwirtschaftliche Berufsvertretung an.“

8. Die Art. 9 und 10 werden aufgehoben.

9. Art. 11 wird Art. 6 und wie folgt gefasst:

„Art. 6

Betretungsrecht  
(Zu § 35 Abs. 1 FlurbG)

§ 35 FlurbG gilt für die Beauftragten der Teilnehmergeinschaften und ihrer Verbände entsprechend.“

10. Art. 12 wird Art. 7 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 7

Gemeinschaftliche Anlagen  
(Zu § 42 Abs. 2 FlurbG)“.

11. Art. 13 wird Art. 8 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 8

Eingriffe in Natur und Landschaft  
(Zu § 45 Abs. 3 FlurbG)“.

- b) Im Wortlaut werden die Angabe „Art. 49 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 56“ und die Angabe „.“ am Ende durch die Angabe „(BayNatSchG).“ ersetzt.

12. Art. 15 wird Art. 9 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 9

Flurbereinigungsplan  
(Zu § 59 FlurbG)“.

13. Art. 16 wird Art. 10 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 10  
Waldgrundstücke  
(Zu § 85 FlurbG)“.

14. Art. 18 wird Art. 11 und wie folgt gefasst:

„Art. 11  
Landesrechtliche Kosten  
(Zu § 108 Abs. 1 FlurbG)

§ 108 Abs. 1 Halbsatz 1 FlurbG gilt hinsichtlich landesrechtlicher Kosten und Abgaben entsprechend.“

15. Nach Art. 11 werden die folgenden Art. 12 bis 14 eingefügt:

„Art. 12  
Bekanntgabe von Verwaltungsakten; Öffentliche Bekanntmachung  
(Abweichend von den §§ 110, 111 Abs. 2 FlurbG)

<sup>1</sup>Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung oder Auslegung angeordnet oder zugelassen, so ist diese dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung oder der Auslegung durch die obere Flurbereinigungsbehörde, die Flurbereinigungsbehörde oder die Teilnehmergeinschaft bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auf einer Internetseite der örtlich zuständigen oberen Flurbereinigungsbehörde zugänglich gemacht wird. <sup>2</sup>Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet nach Satz 1 maßgeblich; § 111 Abs. 2 FlurbG findet keine Anwendung. <sup>3</sup>Ein Hinweis auf die Bekanntmachung oder Auslegung soll in geeigneter Weise in der Flurbereinigungsgemeinde erfolgen. <sup>4</sup>Auf Verlangen eines Betroffenen hat die Flurbereinigungsgemeinde die digitale Bekanntmachung diesem, innerhalb ihrer üblichen Öffnungszeiten für den Besucherverkehr, zugänglich zu machen. <sup>5</sup>Kann die Verkündungsfähigkeit der handelnden Stelle nicht auf andere Weise gesichert werden oder ist es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich, eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung oder Auslegung sofort bekannt zu machen und ist eine Bekanntmachung nach Satz 1 nicht rechtzeitig möglich, kann die öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung oder Auslegung im Internetauftritt des Staatsministeriums, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel, insbesondere Aushang an für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen, bekannt gemacht werden. <sup>6</sup>Der Wortlaut der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung oder Auslegung ist anschließend unverzüglich nachrichtlich nach Satz 1 zu veröffentlichen.

#### Art. 13

##### Erörterungen, Verhandlungen, Aufklärungen und Anhörungen

Für die im Flurbereinigungsgesetz vorgeschriebenen Erörterungen, insbesondere Verhandlungen, Aufklärungen und Anhörungen mit Verfahrensbeteiligten, den Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit sowie Sitzungen des Vorstands einer Teilnehmergeinschaft, in der Beschlüsse gefasst werden können, gilt Art. 27c des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

#### Art. 14

##### Form (Abweichend von § 130 Abs. 3 FlurbG)

Die Verhandlungsniederschrift (§ 129 Abs. 1 FlurbG) ist von dem Verhandlungsleiter zu unterschreiben oder deren Inhalt ist von ihm in der elektronisch geführten behördlichen Akte zu bestätigen.“

16. Art. 19 wird Art. 15 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 15  
Ehrenamtliche Richter  
(Zu § 139 Abs. 3 FlurbG)“.

17. Art. 20 wird Art. 16 und wie folgt gefasst:

„Art. 16  
Widerspruchsverfahren  
(Zu § 141 Abs. 2 FlurbG)

(1) Über Widersprüche gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan entscheidet ein beim Amt für Ländliche Entwicklung gebildeter Spruchausschuss.

(2) Dem Spruchausschuss gehören an:

1. ein vom Staatsministerium berufener Beamter der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 innehat, als Vorsitzender,
2. ein vom Staatsministerium berufener Beschäftigter mit der Befähigung zum Richteramt und
3. zwei ehrenamtliche Beisitzer, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind oder waren und die besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben.

(3) <sup>1</sup>Wer nach Art. 15 zum ehrenamtlichen Richter oder Stellvertreter beim Flurbereinigungsgericht berufen ist, darf nicht zugleich als ehrenamtlicher Beisitzer tätig sein. <sup>2</sup>Die amtlich anerkannte berufsständische Organisation der Land- und Forstwirtschaft stellt eine Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Beisitzer an jedem Amt für Ländliche Entwicklung auf, die wenigstens zwölf Namen enthalten soll. <sup>3</sup>Aus dieser Liste beruft das Staatsministerium die ehrenamtlichen Beisitzer auf die Dauer von fünf Jahren.

(4) <sup>1</sup>Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des Spruchausschusses richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO). <sup>2</sup>Zuständig für die Entscheidung ist das Flurbereinigungsgericht.

(5) <sup>1</sup>Der Vorsitzende entscheidet über offensichtlich unzulässige Widersprüche allein. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet der Spruchausschuss mit einer Mehrheit von drei Stimmen. <sup>3</sup>Kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird der Fall nach nochmaliger Sachdarstellung innerhalb von vier Wochen erneut behandelt und nach Art. 91 BayVwVfG entschieden.“

18. Die Art. 21 und 22 werden aufgehoben.

19. Die Überschrift „Zusatz-, Übergangs- und Schlußbestimmungen“ wird gestrichen.

20. Art. 23 wird Art. 17 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 17  
Ordnungswidrigkeiten“.

21. Art. 25 wird Art. 18 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 18  
Verordnungsermächtigung“.

b) Im Wortlaut wird die Angabe „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ durch die Angabe „Rechtsvorschriften“ ersetzt.

22. Art. 26 wird Art. 19 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 19  
Inkrafttreten“.

**§ 2****Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften**

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 22 Abs. 1 Satz 1 Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „24“ ersetzt.
2. Art. 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „21, 23 und 25“ durch die Angabe „22, 24 und 26“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „27“ ersetzt.
3. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Angabe „23“ jeweils durch die Angabe „24“ ersetzt.
4. In Art. 27 wird die Angabe „23 und 25“ durch die Angabe „24 und 26“ ersetzt.

**§ 3****Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Tobias Reiß**

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7** auf:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes**

**(Drs. 19/9706)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

### **Änderungsantrag der Abgeordneten**

**Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz u. a. und Fraktion (CSU),**

**Florian Streibl, Felix Locke, Markus Saller u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**(Drs. 19/11802)**

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 19/9706, der Änderungsantrag der CSU-Fraktion und der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 19/11802 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus auf Drucksache 19/11830.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9706. Der federführende Ausschuss empfiehlt einstimmig Zustimmung. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls einstimmig Zustimmung mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen vorgenommen werden. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 19/11830.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU und AfD. Das ist das gesamte Hohe Haus. Stimmenthaltungen? – Keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind alle Kolleginnen und Kollegen. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Ich sehe keine. Gibt es Stimmenthaltungen? – Auch nicht. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 19/11802 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt hiervon Kenntnis.